

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Januar  
Februar 2025

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2024



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Steuern

- Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten
  - Aufzeichnungspflicht für Nutzungsvorteile
  - Steuerbefreiung nach Hochwasserschäden: Was ist möglich?
  - Der EuGH hat über den Vorsteuerabzug bei konzerninternen Leistungen entschieden
  - Kryptowährungen und steuerfreie Einkünfte aus Kryptowährungen
  - Das Amtsgericht hat den Hebesatz in Lovosice für ungültig erklärt
  - Verpflegungsmehraufwand bei Inlandsreisen und das Kilometergeld in 2025
- 

#### → ESG unter die Lupe genommen

- ESRS G1 - Unternehmenspolitik und -kultur
- 

#### → Rödl & Partner Intern

- Umbau der Führung von Rödl & Partner in Tschechien

→ Steuern

## Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten

Das vom Senat verabschiedete und vom Präsidenten am 18. Dezember 2024 unterzeichnete Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, das am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, bringt zahlreiche Änderungen mit sich, von denen einige erst am 1. Juli 2025, am 1. Januar 2026 oder sogar am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Das Änderungsgesetz setzt nicht nur die EU-Richtlinie und die jüngste Rechtsprechung um, sondern ändert auch erheblich

– Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Erfassung von Unternehmen und die Ermittlung des für die Lieferschwelle maßgeblichen Umsatzes

- Ort der Leistung für ausgewählte sonstige Leistungen
- Ermittlung des Entgeltes in besonderen Fällen oder
- die Besteuerung von Grundstücken.

Weitere Informationen finden Sie in unseren früheren Newslettern.

Kontakt pro další informace

Ing. Michael Pleva  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

→ Steuern

## Aufzeichnungspflicht für Nutzungsvorteile

Durch Einkommensteuer-Änderungsgesetze (EStG) aus den Jahren 2024 und 2025 wurden neue Obergrenzen für steuerfreie Nutzungsvorteile von Arbeitnehmern eingeführt. Mit den neuen Grenzwerten wird eine ordnungsgemäße Aufzeichnung von steuerfreien Nutzungsvorteilen noch wichtiger. Obwohl die Aufzeichnungspflicht für steuerfreie Nutzungsvorteile nicht neu ist, wurde sie von Finanzbehörden bisher nur selten geprüft. Da die steuerfreien Nutzungsvorteile von Arbeitnehmern nunmehr begrenzt sind, ist zu erwarten, dass die Finanzbehörden die Aufzeichnungs- und Meldepflicht verstärkt prüfen werden.

von Markéta Čonková, Josef Krátký  
Rödl & Partner Prag

Für eine unrichtige oder unvollständige Aufzeichnungspflicht – für Verstöße gegen die Anzeigepflicht – können Bußgelder von bis zu 50.000 CZK erhoben werden, in Extremfällen kann eine Steuererschätzung erfolgen.

Steuerfreie Nutzungsvorteile, die auf Lohnzetteln angegeben sind

Die oben genannte Aufzeichnungspflicht gilt für alle steuerfreien Nutzungsvorteile nach § 6 Abs. 9) Buchst. d) EStG, zu denen die Gesundheitsleistungen (Waren und Dienstleistungen gesund-

heitlicher und medizinischer Art usw.) und Freizeitleistungen (z. B. Fitnesskarten Multisport, verschiedene Gutscheine oder Erholungsbeihilfen) gehören. Ab dem 1. Januar 2025 gelten für Gesundheits- und Freizeitleistungen unterschiedliche Grenzwerte. Steuerfreie Gesundheitsleistungen sind im jeweiligen Veranlagungszeitraum auf das Durchschnittsgehalt (das in 2025 monatlich CZK 46.557 beträgt) beschränkt, während Freizeitleistungen bis zur Hälfte des Durchschnittslohns (das in 2025 monatlich CZK 23.279 beträgt) lohnsteuerfrei sind.

Auch die Verpflegungspauschale ist aufzuzeichnen. Sie ist bis zu 70 % des Verpflegungsmehraufwands, der den Arbeitnehmern bei einer Dienstreise mit einer Dauer von 5 bis 12 Stunden

gewährt werden kann (d. h. bis zu 123,90 CZK im Jahr 2025), lohnsteuerfrei.

Zu weiteren steuerfreien Nutzungsvorteilen, deren Höhe für jeden Arbeitnehmer einzeln aufzuzeichnen ist, gehören Nutzungsvorteile, die für die Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 9 Buchst. a) EStG gewährt werden (in der Regel berufliche Schulungen).

Diese Arten von Nutzungsvorteilen müssen nach § 38j Abs. 2) Buchst. f) EStG in Einkommensbescheinigungen aller Arbeitnehmer stehen.

## Auf Lohnzetteln nicht angegebene Nutzungsvorteile

Nehmen die Mitarbeiter an einer von Arbeitgebern organisierten Veranstaltung teil, muss dieser Nutzungsvorteil hingegen auf Lohnzetteln nicht angegeben werden (Einkünfte nach § 6 Abs. 9) Buchst. g) EStG). Dies wurde auch von der Generalfinanzdirektion mit der Begründung bestätigt, dass die Kosten für eine solche Veranstaltung den einzelnen Arbeitnehmern nicht zugeordnet werden können, bzw. dies äußerst schwierig wäre. Auf den

Lohnzetteln sind auch steuerfreie Einkünfte (Einkünfte nach § 6 Abs. 7) EStG), z. B. die Erstattung von Reisekosten nach dem Arbeitsgesetzbuch, persönliche Arbeitsschutzmittel oder Arbeitskleider nicht anzugeben.

Wir empfehlen Ihnen, die Gewährung von steuerfreien Nutzungsvorteilen an Ihre Arbeitnehmer zu prüfen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Wir sind gerne bereit, Sie dabei zu unterstützen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Josef Krátký  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Manager  
T +420 236 163 222  
[josef.kratky@roedl.com](mailto:josef.kratky@roedl.com)

→ Steuern

## Steuerbefreiung nach Hochwasserschäden: Was ist möglich?

Gemäß § 17a des Grundsteuergesetzes können Gemeinden bei der Bewältigung der Auswirkungen von Extremwetterereignissen, insbesondere von Naturereignissen, die von diesen Extremwetterereignissen betroffenen, auf ihrem Gebiet liegenden Grundstücke für eine Dauer von höchstens fünf Jahren ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreien.

Im vergangenen Jahr haben wir ein Extremwetterereignis – das Hochwasser – erlebt. Es stellt sich die Frage, ob Steuerschuldner, in deren Eigentum vom Hochwasser betroffene Grundstücke stehen, auf eine Steuerbefreiung hoffen können.

Soll eine Steuerbefreiung erfolgen, müssen die Gemeinden eine entsprechende Verordnung erlassen oder eine allgemeine Maßnahme ergreifen. Die Grundsteuerbefreiung kann für den bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum gewährt werden, wobei die

Verordnung so erlassen, bzw. eine allgemeine Maßnahme so ergriffen werden muss, dass sie bis zum 31. März 2025 in Kraft treten.

Überraschenderweise sind diese Informationen nicht öffentlich bekannt.

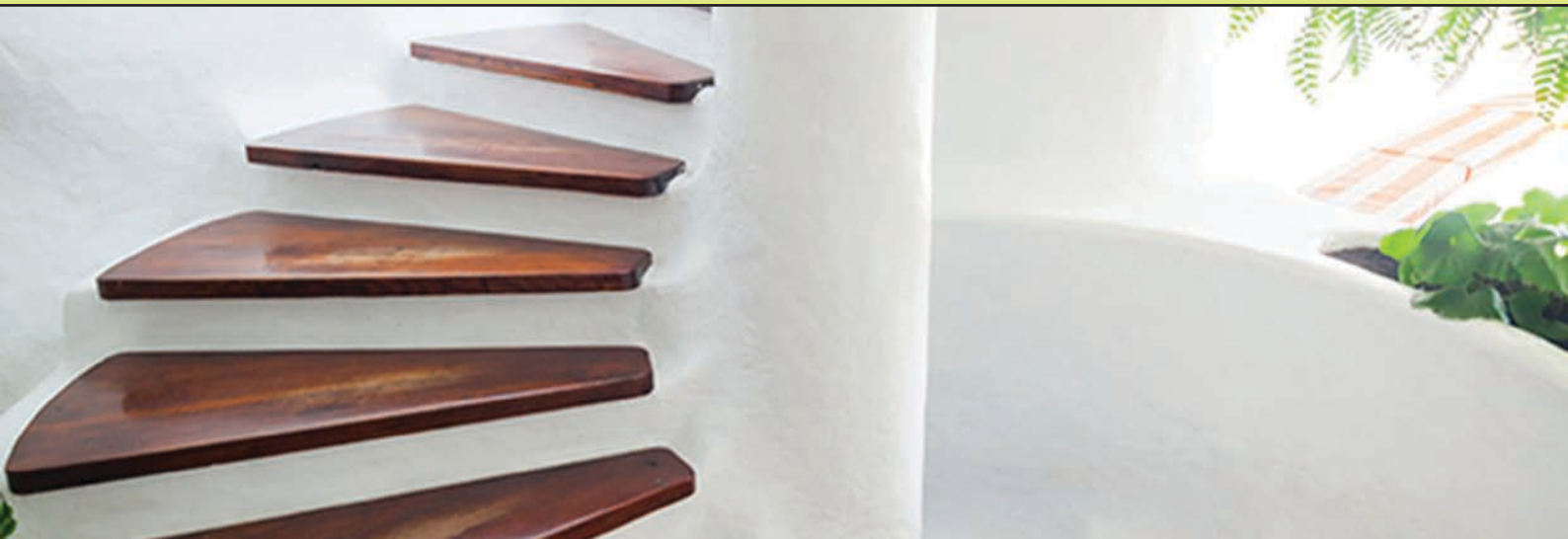
Der Erlass einer Verordnung kann im Gesetzblatt von Gemeinden und Verwaltungsbehörden unter dem Link <https://sbirkapp.gov.cz/vyhledavani/pravni-predpisy> geprüft werden.

Bislang wurden keine derartigen Verordnungen für Hochwasserschäden des vergangenen Jahres erlassen.

## Kontakt für weitere Informationen

Ing. Petr Koubovský  
[petr.koubovsky@roedl.com](mailto:petr.koubovsky@roedl.com)





→ Steuern

## Der EuGH hat über den Vorsteuerabzug bei konzerninternen Leistungen entschieden

Das Thema der konzerninternen Dienstleistungen ist meistens bei der Körperschaftsteuer und bei Verrechnungspreisen aktuell. Von einem rumänischen Finanzamt wurden die beanspruchten konzerninternen Dienstleistungen bei einer Außenprüfung jedoch umfassend beurteilt, wobei auch der Vorsteuerabzug geprüft wurde.

von Petr Tomeš, Michael Pleva  
Rödl & Partner Prag

Im Streitfall wurde einer rumänischen Gesellschaft, die Dienstleistungen in der Erdölbranche anbietet, der Vorsteuerabzug für Verwaltungsleistungen (IT-, HR-, Marketingleistungen sowie ausgelagerte Buchführung) abgewiesen, die von einem ausländischen verbundenen Unternehmen erbracht wurden. Die gleichen Dienstleistungen wurden auch an andere Konzernunternehmen erbracht.

Das Finanzamt stellte nicht das Bestehen dieser Dienstleistungen in Frage, sondern ihren Zusammenhang mit steuerpflichtigen Leistungen des abhängigen Unternehmens – den Nutzen dieser Dienstleistungen. Nach Beurteilung des Finanzamtes war die Erbringung dieser Dienstleistungen an mehrere Konzernunternehmen, die von diesen Dienstleistungen auch profitierten, problematisch. Nach Ansicht des Finanzamtes waren die Dienstleistungen für das abhängige Unternehmen weder erforderlich noch angemessen.

Nach einem erfolglosen Einspruch wurde vom abhängigen Unternehmen eine Klage erhoben. Das zuständige Gericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH Fragen zur Vorabent-

scheidung vor. Eine Frage betraf die Beurteilung, ob konzerninterne Leistungen, die an mehrere Konzernunternehmen erbracht werden, als Dienstleistungen betrachtet werden können, die für steuerpflichtige Leistungen eines jeden Konzernunternehmens, d. h. für den Eigenbedarf, erforderlich sind.

Der Europäische Gerichtshof stellte zu dieser Frage fest, dass es nicht darauf ankommt, ob die fraglichen Dienstleistungen an mehrere Konzernunternehmen erbracht werden oder sie für diese Konzernunternehmen erforderlich oder angemessen sind. Maßgeblich ist nur, ob die Dienstleistungen von einem Unternehmer erbracht und für steuerpflichtige Leistungen des Leistungsempfängers verwendet werden. Die Beweislast liegt in diesem Fall beim Leistungsempfänger, der nachweisen muss, dass die beanspruchten Dienstleistungen im Zusammenhang mit seinen steuerpflichtigen Leistungen stehen und nicht von Dritten verwendet werden. Die Beweise sind in diesem Fall von Gerichten des jeweiligen Mitgliedsstaates zu würdigen.

Dieser Fall zeigt, dass die Besteuerung sehr komplex ist und bei Konzernunternehmen von global tätigen Konzernen auch die Umsatzsteuer

betreffen kann. Obwohl es sich um eine Außenprüfung in Rumänien handelt, ist dieser Fall auch für tschechische Konzernunternehmen von Bedeutung. Es bestehen schon erste Anzeichen dafür, dass sich die Finanzbehörden bei konzerninternen Leistungen nicht nur auf den Abzug von Betriebsausgaben, sondern auch auf den Vorsteuerabzug konzentrieren. Die Empfänger dieser Leistungen sind daher einem erheblichen Risiko ausgesetzt.

Wenn Ihre Gesellschaft als Aufwand auch die Rechnungen für konzerninterne Leistungen aufweist und Sie sich nicht sicher sind, ob Sie über ausreichende Nachweise verfügen, um diese sowohl aus körperschaft- als auch aus umsatzsteuerlicher Sicht zu verteidigen, stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Tomeš  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Partner  
T +420 236 163 750  
[petr.tomes@roedl.com](mailto:petr.tomes@roedl.com)



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

→ Steuern

## Kryptowährungen und steuerfreie Einkünfte aus Kryptowährungen

Bei der Änderung des Gesetzes zur Digitalisierung des Kapitalmarktes und zur nachhaltigen Finanzierung (Parlamentsdruck 694, Senatsdruck 31) wurde vorgeschlagen, dass die Gewinne aus Kryptowährungen steuerfrei sind.

Das Änderungsgesetz wurde bereits Ende 2024 von der Abgeordnetenversammlung verabschiedet und am 22. Januar 2025 vom Senat beschlossen.

Mit dem Änderungsgesetz werden für die Befreiung von Einkünften aus Kryptowährungen dieselben Voraussetzungen eingeführt wie für die Befreiung der Einkünfte aus Wertpapieren. Einkünfte aus Kryptowährungen bis zu 100.000 CZK pro Jahr, bzw. Einkünfte bis zu 40 Millionen CZK, wenn die Kryptowährung mindestens über die Haltefrist von drei Jahren gehalten wird, sind nunmehr steuerfrei. Da keine Übergangsregelungen bestehen, gilt diese Befreiung auch für Einkünfte aus Kryptowährungen, die in der Vergangenheit erworben wurden.

Interessant ist die Begründung der Steuerbefreiung: Das Hauptargument für die Steuerbefreiung ist, dass ETFs (eine Form von Wertpapieren) in Kryptowährungen ausgegeben werden. Da die Einkünfte aus diesen Wertpapieren steuerfrei sein können, müssen auch die Einkünfte aus Kryptowährungen steuerfrei sein. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ETFs auch für Edelmetalle, Agrarrohstoffe oder Währungen bzw. Währungskörbe ausgegeben werden, wobei die Einkünfte aus diesen Wirtschaftsgütern steuerpflichtig sind. Die Befreiung der Einkünfte aus dem Währungsumtausch wurde sogar im letzten Steuerbelastungspaket entweder gestrichen oder erheblich reduziert.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)



→ Steuern

## Das Amtsgericht hat den Hebesatz in Lovosice für ungültig erklärt besprochen

Der Januar-Effekt besagt: „Wie der Januar, so das ganze Jahr“. Hoffen wir, dass dies im folgenden Fall nicht gelten wird. In unserem Artikel möchten wir Ihnen das Urteil des Amtsgerichts in Ústí nad Labem Nr. 40 A 6/2024-25 vom 5. November 2024 vorstellen.

von Petr Koubovský  
Rödl & Partner Prag

In diesem Fall ging es um eine Klage der Gesellschaft Lovochemie, die beim Amtsgericht eine Klage gegen die Art und Weise eingereicht hat, in der die Gemeinde Lovosice die Grundsteuer, insbesondere den Hebesatz, für viele lokale Gesellschaften erhöht hat. Der höhere Hebesatz betraf Grundstücke und steuerpflichtige Gebäude in der Gemeinde Lovosice, die sich in den sehr exponierten Gewerbegebieten befinden. Die Gesellschaft Lovochemie war überzeugt, dass diese Gesellschaften diskriminiert wurden. Das Amtsgericht gab der Klage der Gesellschaft statt und entschied, dass die vom Gemeinderat von Lovosice am 19. Juni 2024 unter der Nummer 051/4/2024 erlassene Gemeindeverordnung über die Festsetzung des Hebesatzes für die betroffenen Grundstücke nichtig ist.

Nach aktuellen inoffiziellen Informationen wird die tschechische Finanzverwaltung eine Kassationsbeschwerde einreichen. Es ist wichtig, wie der Fall vom Obersten Verwaltungsgericht beurteilt wird.

Von Bedeutung ist die Anwendbarkeit einer Gemeindeverordnung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen wurde, bzw., ob eine zuvor erlassene Gemeindeverordnung gültig und wirksam sein kann. Bei verbindlichen Verordnungen ist dies nahezu Standard, nicht jedoch bei allgemeinen Maßnahmen und Gemeindeverordnungen, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten.

Die betroffenen Steuerschuldner der Gemeinde Lovosice sind sicherlich erfreut, da die Entscheidung des Amtsgerichtes bereits rechtskräftig ist und die Einlegung einer Kassationsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, was nur eines bedeutet – Steuerersparnisse von Gesellschaften und andererseits eine erhebliche Kürzung des Gemeindehaushalts der Gemeinde Lovosice im Jahr 2025.

Das vorgenannte Urteil könnte jedoch ein unangenehmer Präzedenzfall für ähnliche allgemeine Gemeindeverordnungen sein, die von anderen Gemeinden erlassen werden. Die daraus resultierende Unsicherheit, insbesondere bei Steuerschuldner und Gemeinden, wird sicherlich Druck auf die Richter des Obersten Verwaltungsgerichts ausüben, eine kurzfristige Entscheidung zu treffen. Warten wir erst einmal ab, wie sich der Fall entwickelt.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský  
daňový poradce (Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
Leiter der Abteilung der tschechischen  
Steuerberaterkammer für  
Vermögensteuern  
T +420 236 163 246  
[petr.koubovsky@roedl.com](mailto:petr.koubovsky@roedl.com)



→ Steuern

## Verpflegungsmehraufwand bei Inlandsreisen und das Kilometergeld in 2025

Durch die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales werden neue Pauschbeträge für den Verpflegungsmehraufwand bei Inlandsreisen, das Kilometergeld für die Nutzung von Privatwagen bei Dienstreisen und durchschnittliche Kraftstoffpreise für das Jahr 2025 geregelt. Durchschnittliche Kraftstoffpreise sind insbesondere der Ermittlung des Kilometergeldes bei der Nutzung von Privatwagen bei Dienstreisen heranzuziehen.

### Verpflegungsmehraufwand bei Inlandsreisen

Verpflegungsmehraufwand bei Inlandsreisen mit einer Dauer

- von weniger als 12, aber mehr als 5 Stunden: CZK 148,00
- von weniger als 18, aber mehr als 12 Stunden: CZK 225,00
- von mehr als 18 Stunden: CZK 353,00

### Kilometergeld

Werden bei Dienstreisen Privatwagen genutzt, erhöht sich das Kilometergeld auf 5,80 CZK/km, bei einspurigen Fahrzeugen und Dreirädern auf 1,60 CZK/km.

Zu erstattende Kraftstoffkosten betragen 35,80 CZK/Liter für 95-Oktan-Benzin, 40,50 CZK/Liter für 98-Oktan-Benzin, 34,70 CZK/Liter für Diesel und 7,70 CZK/kWh für Strom.

### Tagegeld bei Auslandsreisen in 2025

Durch die Verordnung des Finanzministeriums Nr. 373/2024 Gbl. Wird das Tagegeld bei Aus-

landsreisen geregelt. Der Verpflegungsmehraufwand wurde in den folgenden europäischen Staaten erhöht:

- Dänemark von 60 auf 65 EUR/Tag
- Finnland von 55 auf 65 EUR/Tag
- Kroatien von 45 auf 50 EUR/Tag
- Irland von 50 auf 55 EUR/Tag
- Italien von 50 auf 55 EUR/Tag
- Ungarn von 45 auf 50 EUR/Tag
- Polen von 45 auf 50 EUR/Tag
- Portugal von 40 auf 45 EUR/Tag
- Rumänien von 40 auf 45 EUR/Tag

### Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale beträgt nach dem Arbeitsgesetzbuch 4,80 CZK.

Die Homeoffice-Pauschale wird durch die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach den vom Tschechischen Statistikamt veröffentlichten Daten über den Haushaltsverbrauch ermittelt, der an eine Stunde eines Erwachsenen in einem durchschnittlichen tschechischen Haushalt angepasst wird.

Die Arbeitgeber können den Arbeitnehmern die Homeoffice-Kosten auch in der nachgewiesenen Höhe erstatten.

### Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Daniel Ďuriš  
[daniel.duris@roedl.com](mailto:daniel.duris@roedl.com)





→ ESG unter die Lupe genommen

## ESRS G1 – Unternehmenspolitik und -kultur

Mit dem heutigen Artikel schließen wir die Artikelreihe ab, in denen wir Ihnen die für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts erforderlichen ESRS-Standards vorgestellt haben. Der letzte Standard ESRS G1 zielt darauf ab, Angabepflichten zu regeln, die es den Nutzern von Nachhaltigkeitsberichten ermöglichen, die Strategie und die Prozesse von Unternehmen Strategien in Bezug auf **Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur** zu verstehen.

von Ivan Brož  
Rödl & Partner Prag

Im Gegensatz zu den anderen Bereichen (E und S) besteht für „G“ ein einziger Standard. Es ist zu betonen, dass der ESRS-Standard G1 einer der kürzesten ist, vor allem deshalb, weil er die Angabepflicht für die Wertschöpfungskette nur am Rande regelt und die in der Anlage C des ESRS 1 geregelte stufenweise Einführung von Datenpunkten nach ESRS G1 nicht erforderlich ist. Was bedeutet der Buchstabe G? Es handelt sich dabei um den inzwischen häufig verwendeten Begriff Governance, der vereinfacht als Unternehmensführung übersetzt werden kann.

Ziel dieses Standards ist es im Wesentlichen, Angabepflichten festzulegen, die es ermöglichen, die Unternehmensethik und die Unternehmenskultur zu verstehen, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie Maßnahmen für eine verantwortungsvolle Unternehmenspolitik, die zur Aufrechterhaltung des guten Rufs, zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen und zum Vertrauen der Stakeholder führen sollen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Angabepflichten, die in engem Zusammenhang mit dem Querschnittsstandard ESRS 2 stehen, wie z. B. Aufgaben, Verantwortlichkeit und Fachkenntnisse der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, enthält der ESRS G1 die folgenden wesentlichen Angabepflichten:

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur
- G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten
- G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Parameter und Ziele

- G1-4 – Korruptions- oder Bestechungsfälle
- G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten
- G1-6 – Zahlungspraktiken

Bei der Steuerung von Risiken und Chancen (IRO) ist es nach ESRS G1 erforderlich, u.a. folgende Informationen offenzulegen:

- Mechanismen zur Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung von Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu seinem Verhaltenskodex oder ähnlichen internen Regeln stehen
- Strategien zum Schutz von Hinweisgebern
- Angabe, wie bei der Auswahl von Lieferanten soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt werden
- Strategien zur Bekämpfung von Korruption oder Bestechung, einschließlich Einzelheiten zu Schulungen oder zur Einrichtung interner Meldekanäle

Eine spezifische Angabepflicht betrifft Strategien in Bezug auf den Tierschutz.

Der Standard verweist auf zahlreiche internationale Dokumente, insbesondere auf das UN-Übereinkommen gegen Korruption oder die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Hinweisgebern. Es ist davon auszugehen, dass viele Anforderungen von großen Unternehmen seit langem erfüllt sind, sei es als Konzerngrundsätze oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften. Andererseits sind einige Themen und Indikatoren, wie Lobbying-Aktivitäten oder Korruptionsfälle, eher Ausnahmefälle. Bei den Jahresabschlussprüfungen stellen wir zunehmend die Einführung der Unternehmensethik und der Unternehmenskultur, der Informationskanäle und der Strategien zur Bekämpfung von Korruption fest.

Es scheint, dass die Entwicklung der ESG-Strategie für die Unternehmenspolitik einfacher ist als für andere Nachhaltigkeitsbereiche.

Wenn die Unternehmen über die erforderlichen Strategien und Maßnahmen nicht verfügen, muss dies im Nachhaltigkeitsbericht angegeben werden. Im Nachhaltigkeitsbericht sind auch Pläne zur Umsetzung dieser Strategien darzustellen.

Nach ESRS G1 sind folgende Angabepflichten zu erfüllen.

#### - G1-4 - Korruptions- oder Bestechungsfälle

- die Anzahl der Verurteilungen und die Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, wobei sich die Offenlegung auf Unternehmen in der Wertschöpfungskette beschränkt, an denen das Unternehmen oder seine Mitarbeiter direkt beteiligt sind.

#### - G1-5 - Politische Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten

- den gesamten monetären Wert der direkt und indirekt von dem Unternehmen getätigten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen, aufgeschlüsselt nach Ländern oder geografischen Gebieten sowie nach Art des Empfängers

#### - G1-6 - Zahlungspraktiken

- die durchschnittliche Zeit (in Tagen), die das Unternehmen benötigt, um eine Rechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist zu begleichen,

- eine Beschreibung der Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens in Tagen, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien von Lieferanten, und den Prozentsatz seiner Zahlungen, bei denen diese Standardbedingungen angewandt werden,
- die Zahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzug.

Die Anlage A enthält wie die anderen Standards Aspekte, die bei der Berichterstattung zu berücksichtigen sind.

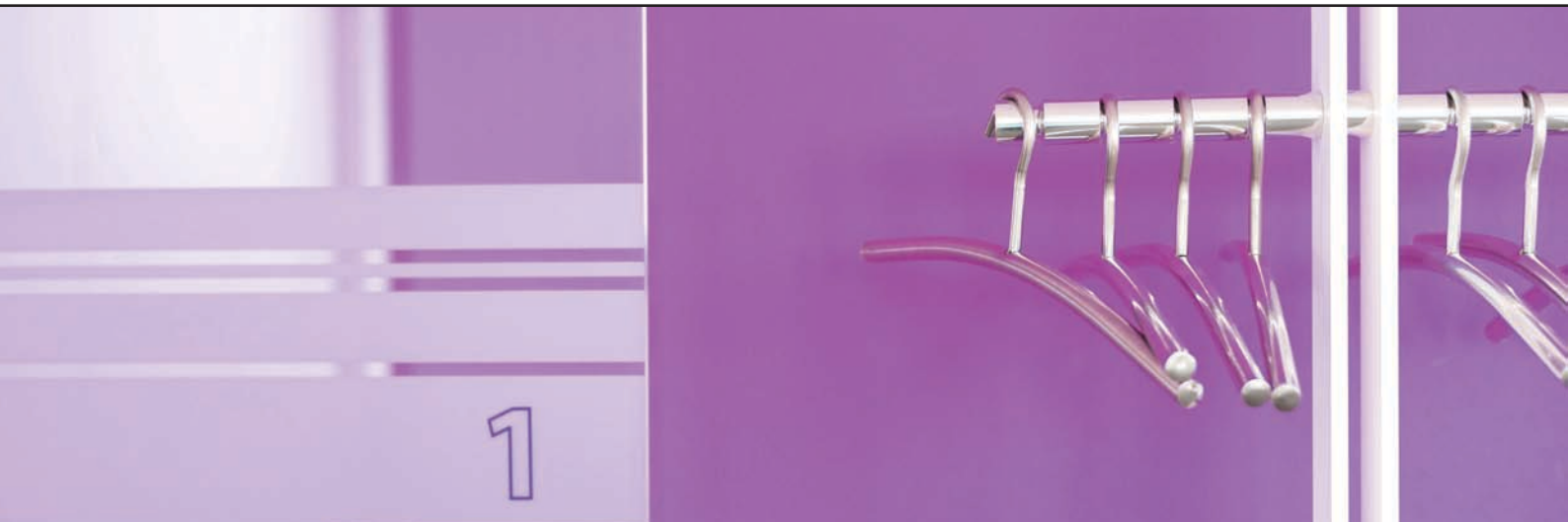
2025 ist das erste Jahr, für das große Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen haben. Wenn Sie mit der Sammlung von Informationen für diese Berichterstattung noch nicht begonnen haben, ist es an der Zeit, sich mit Experten in Verbindung zu setzen, die Sie bei der Erstellung Ihres Nachhaltigkeitsberichtes unterstützen.

In der nächsten Ausgabe unseres Newsletters können Sie sich auf eine Einführung in die zweite Säule der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die EU-Taxonomie, freuen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ivan Brož  
auditor  
(Wirtschaftsprüfer CZ)  
Partner  
T +420 236 163 370  
[ivan.broz@roedl.com](mailto:ivan.broz@roedl.com)



→ Rödl & Partner Intern

## Umbau der Führung von Rödl & Partner in Tschechien



*JUDr. Petr Novotný, Ph.D.*



*Ing. Miroslav Kocman, LL.M.*

### Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir gestatten uns Sie über eine Änderung in der Geschäftsführung von Rödl & Partner in der Tschechischen Republik zu informieren.

Herr Petr Novotný übergab nach mehr als dreißig Jahren an der Spitze der tschechischen Niederlassung von Rödl & Partner seine Funktion als Managing Director an Steuerberater Miroslav Kocman, einen langjährigen Partner von Rödl & Partner. Petr Novotný bleibt jedoch einer der leitenden Partner von Rödl & Partner und wird zusammen mit Hans-Ulrich Theobald die Rechtsanwälte von Rödl & Partner in Prag und Brunn führen.

Dieser Wechsel ist ein wichtiger Schritt im Rahmen der langfristigen Strategie unseres Unternehmens, für das Stabilität, erstklassige Dienstleistungen und ein innovativer Ansatz an erster Stelle stehen – so, wie es unsere Mandanten gewöhnt sind.

Daher können Sie sich auch weiterhin voll auf die professionellen Beratungsleistungen unserer Kanzlei verlassen.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen. Wir freuen uns auf unsere weitere Zusammenarbeit.

Das Team von Rödl & Partner in Tschechien





*Der Frühling bereitet schon  
seine Farben vor*

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
JANUAR-FEBRUAR 2025

### Rödl & Partner

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.  
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1  
IdNr.: 25724231  
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111  
[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)

Redaktion:  
Jana Švédová | Václav Vlk  
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský  
Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).